

Jahrgang: 2013	Nr. 9	Ausgabetag 07.06.2013
----------------	-------	-----------------------

Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	54. Änderung des Flächennutzungsplanes („Am Waldbeerenberg“)	101

1

**Bekanntmachung der Genehmigung
über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes („Am Waldbeerenberg“)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung Az. 35.02.01.01-21Mon-054-868 vom 29.05.2013 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein am 13.03.2013 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Stadtgrenze zu Düsseldorf,
- im Osten durch den Wirtschaftsweg vor dem Neuverser Hof,
- im Süden und Westen durch die angrenzende Bebauung des Österreich Viertels

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Absatz1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

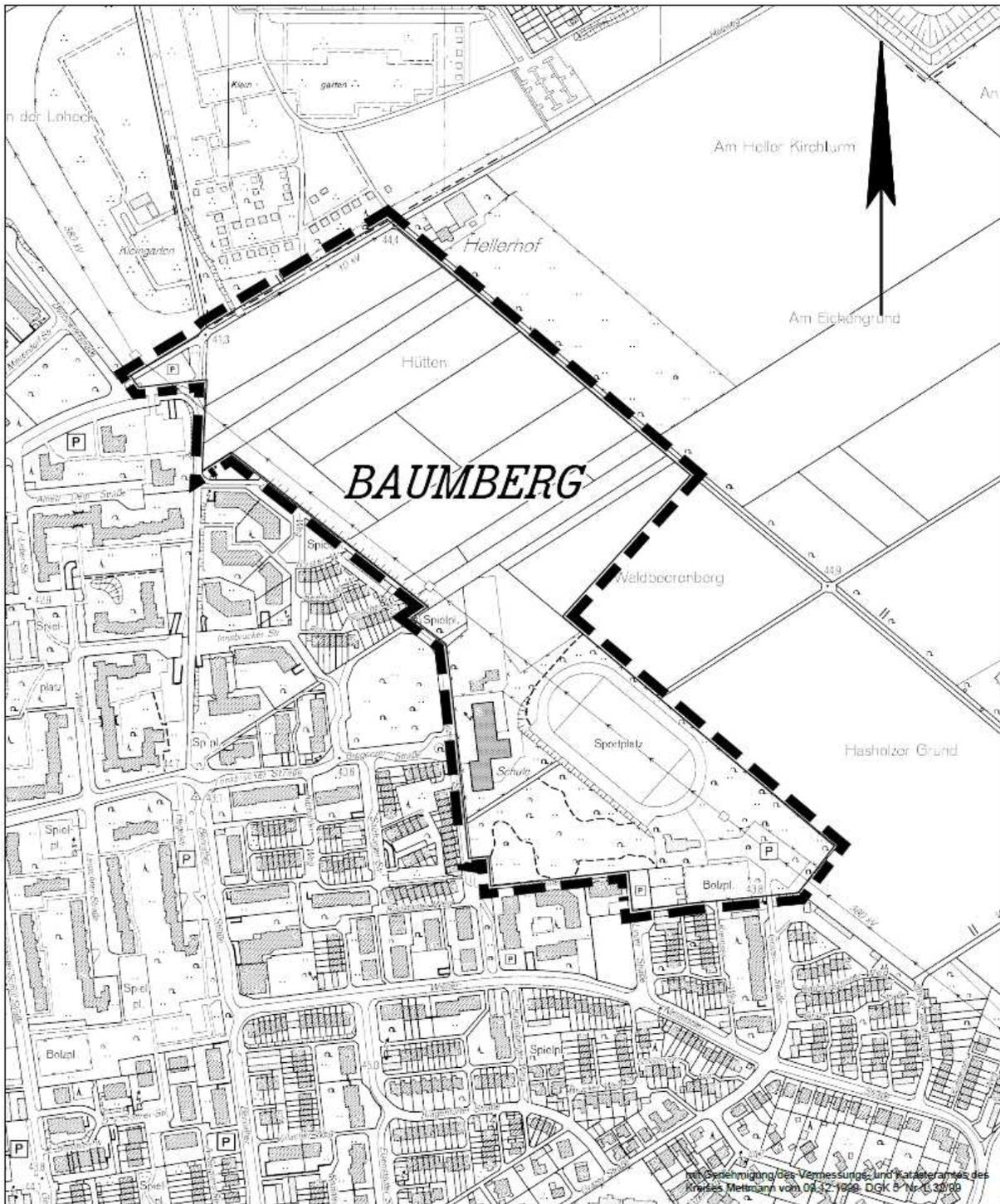
Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 07.06.2013

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



54. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Am Waldbeerenberg"

— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 12.03.2012